

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 417

ausgegeben am 29. August 2025

---

## Verordnung vom 26. August 2025 über die Abänderung der Verkehrsregelnverordnung

Aufgrund von Art. 99 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBL 1978 Nr. 18, verordnet die Regierung:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 1. August 1978, LGBL 1978 Nr. 19, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

#### *Begriffe und Bezeichnungen*

1) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 4a Abs. 2 Bst. e, g und h sowie Abs. 3

2) Von der Helmtragspflicht sind ausgenommen:

e) Personen auf Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h;

- g) Personen auf Motorfahrrädern mit elektrischem Antrieb, der bis höchstens 25 km/h wirkt;
- h) Führer von motorisierten Rollstühlen.

3) Auf Motorrädern mit oder ohne Seitenwagen, auf Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen und auf Motorfahrrädern ist ein Schutzhelm zu tragen, der nach dem UNECE-Reglement Nr. 22 in den Fassungen nach Anhang 1 VTS oder nach einer früheren in der VTS aufgeführten Fassung dieses Reglements geprüft ist. Auf Raupenfahrzeugen genügt ein Helm, der nach der Norm SN EN 1077<sup>1</sup> oder SN EN 1078<sup>2</sup> geprüft ist, auf Motorfahrrädern ein Fahrradhelm, der nach der Norm SN EN 1078 geprüft ist.

#### Art. 40 Abs. 2

2) Muss mit einem Fahrzeug das Trottoir benützt werden, so ist der Führer gegenüber den Fussgängern, Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten und weiteren Berechtigten zu besonderer Vorsicht verpflichtet; er hat ihnen den Vortritt zu lassen.

#### Art. 41 Abs. 5

5) Wo die Führer von schweren und schnellen Motorfahrrädern sowie von Elektro-Rikschas mit einer Breite bis 1,00 m von der Pflicht ausgenommen sind, Radwege zu benützen (Art. 63a Abs. 3 SSV), dürfen sie die anliegende Fahrbahn benützen.

#### Art. 61 Abs. 3, 5 und 6

- 3) Fahrradfahrer über 16 Jahre dürfen mitführen:
- a) so viele Personen, wie Sitzplätze vorhanden sind; Kinder dürfen nur auf Plätzen mitgeführt werden, die für ihre Grösse geeignet sind;

---

1 SN EN 1077, 2007, Helme für alpine Skiläufer und für Snowboarder. Diese Norm kann gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; [www.snv.ch](http://www.snv.ch).

2 SN EN 1078, 2013, Helme für Radfahrer und für Benutzer von Skateboards und Rollschuhen. Diese Norm kann gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; [www.snv.ch](http://www.snv.ch).

- b) auf einem Nachlaufteil nach Art. 210 Abs. 5 VTS an ein- und zweiplätzi- gen Fahrrädern:
    - 1. ein Kind, wenn es die Pedale sitzend treten kann, oder
    - 2. eine behinderte Person im Rollstuhl;
  - c) auf einer speziellen Fahrrad-Rollstuhl-Kombination: eine behinderte Person; oder
  - d) in einem Fahrradanhänger an ein- und zweiplätzi- gen Fahrrädern: höchstens zwei Kinder auf geschützten Sitzplätzen.
- 5) Auf Fahrrädern und Motorfahrrädern ohne Sitzgelegenheit für den Führer dürfen keine Personen mitgeführt werden.
- 6) Aufgehoben

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Sabine Monauni*  
Regierungschefin-Stellvertreterin